

Die vorstehenden Gebührensätze enthalten die für Pakete festgelegte außerordentliche Reichsbankgabe. Diese beträgt: für Pakete bis 5 kg  
in der 1. Zone 15 Pf.  
darüber hinaus 25  
für Pakete über 5 kg  
in der 1. Zone 30 Pf.  
darüber hinaus 50 Pf.

Für nicht freigemachte Pakete bis 5 kg einschließlich wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Portozuschläge Dienstleistungen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Über gewöhnliche Pakete wird auf Autros eine Einlieferungsbestätigung erstellt. Gebühr 10 Pf. Die Vordrucke (einzelnen unentgeltlich oder in Blöcken zu 100 Stück für 20 Pf. zu bezahlen) sind vom Absender auszufüllen.

#### Postausweisarten.

Auf Antrag werden von den Postämtern Postausweisarten gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. angefertigt, die auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, alljährlich sind. Der Antragsteller hat, wenn er nicht persönlich bekannt ist, sich durch eine andere bekannte Person oder in sonst zuverlässiger Weise auszuweisen. Die Karten müssen die Photographic und eigenhändige Unterschrift des Inhabers enthalten. Sie sind in einer Linie dazu bestimmt, den bestellenden Boten gegenüber als vollgültiger Ausweis zu dienen, so dass es bei der Bestellung von Postanweisungen, Wert- und Einschreibsendungen an einen dem Boten unbekannten Empfänger der sonst vorgeschriebene Bürgschaftsleistung durch eine als zahlungsfähig bekannte Person, z. B. durch den Gastwirt usw. nicht mehr bedarf. Postausweisarten gelten auch in den deutschen Schutzbereichen und bei den deutschen Postämtern im Auslande, sowie in Bayern, Württemberg, Sachsen-Herzogtum, Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Paraguay, Schweden, Schweiz, Spanien und Ungarn als vollgültige Ausweispapiere.

#### Postcheckverkehr.

Zum Postcheckverkehr ist gegen Zahlung einer Stammeinslage von 25 Pf. jedermann zugelassen.

Anträge auf Eröffnung von Postcheckkontos sind schriftlich zu stellen. Antragsformulare sind bei jeder Postanstalt erhältlich. Der unterschriebene Antrag kann offen am Postschalter abgegeben oder unter Briefumschlag an die zuständige Postanstalt eingehandelt werden.

Die Höhe des Guthabens unterliegt keiner Beschränkung. Neben die durch Ein- und Rückzahlungen eintretenden Veränderungen des Guthabens erhält der Postcheckkunde Mitteilung.

Der Ausdruck aus dem Postcheckverkehr ist jederzeit gestattig.

#### I. Einsahlungen aus einem Postcheckkonto können bewirkt werden:

1. Mit Zahlscheine in beliebigem Betrage von jedermann. Telegraphische Zahlsachen sind bis 3000 Pf. zulässig. Die Einzahlung erfolgt an den Postschaltern.

2. Mit Postanweisung, die vom Absender unmittelbar an das Postcheckkonto unter genauer Angabe der Rechnungsnummer und Rechnungsbezeichnung des Empfängers zu richten ist.

3. Durch Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postantrag oder Nachnahme eingezogen sind.

4. Mittels Überweisung von einem anderen Postcheckkonto.

II. Auszahlungen können, soweit das Guthaben eines Postcheckkontos die Stammeinslage von 25 Pf. übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen jederzeit erfolgen: durch Überweisung an ein anderes Postcheckkonto oder durch Auszahlung mittels Scheine. Die Stammeinslage von 25 Pf. darf grundsätzlich nicht angegriffen werden.

In beiden Fällen dürfen nur vom Postcheckkonto begogene Vordrücke benutzt werden, für sorgfältige und sichere Aufbewahrung der Vordrücke hat der Postcheckkunde zu sorgen. Er trägt alle Nachteile, die aus dem Verluste usw. der Vordrücke entstehen, wenn er nicht das Postcheckamt von dem Verluste usw. so zeitig benachrichtigt hat, dass die Überweisung oder Zahlung an einem Unrechtmäßigen noch verhindert werden kann; auch hat er in solchem Falle die ihm vom Postcheckamt mitgeteilten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Überweisungen und Scheinen befreit sein sollen, müssen dem Postcheckamt vom Postcheckkunden mitgeteilt werden, damit die Echtheit der Unterschriften unter den Überweisungen usw. geprüft werden kann.

Die Überweisungen und die Scheine sind handschriftlich mit Tinte, durch Druck oder mit der Scheidmoschine auszufertigen. Der Betrag ist in der Reichswährung, die Marksumme in Jahren und Buchstaben anzugeben. Die Vordrücke zur Überweisungen werden unentgeltlich, die Scheinkarte (50 Blätter) zum Preis von 50 Pf. an die Postcheckkunden abgegeben. Der Höchstbetrag eines Scheins ist 20000 Pf. Überweisungen können auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des verfügbaren Guthabens ausgestellt werden. Telegraphische Überweisungen für eine Rechnung bei einem anderen Postcheckkonto sind bis 3000 Pf. zulässig. Scheine müssen binnen 10 Tagen nach der Ausstellung beim Postcheckamt zur Einlösung vorgelegt werden. Scheine mit Indossamenten werden nicht eingelöst. Die Auszahlung von Scheinbeträgen erfolgt durch die Postanstalten auf Grund von Zahlungsanweisungen des Postcheckamts. Telegraphische Zahlungsanweisungen sind bis 3000 Pf. zulässig.

Barabhebungen von dem Postcheckkonto können auch bei den Bahnhöfen des Postcheckamts (Grimmaischer Steinweg 3) mittels so genannten Kassenchecks, das sind Scheine, in denen ein Zahlungsempfänger nicht angegeben sein darf, erfolgen. Kassenkunden: Am Werktagen 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr, Sonnabend bis 2 Uhr nachm. Die dem Abholer übergebene Kenn-Nummer ist gut aufzubewahren.

Die Postcheckkunden, die ein Bankkonto besitzen, können ihre Postdienste — nicht Überweisung — auch bei ihrer Bank einzulösen, sofern diese Mitglied der Abrechnungsstelle der Reichsbank ist. Der Austausch der Banken mit dem Postcheckamt findet werktags 9<sup>h</sup> und 11<sup>h</sup>, statt; ungedeckte Scheine werden 12<sup>h</sup> und 3<sup>h</sup> (Sonnabends 1<sup>h</sup>) an die Bank zurückgegeben.

Alle bis 12<sup>h</sup> Uhr mittags, bei dem Postcheckamt vorliegenden Scheine und Überweisungen werden noch am gleichen Tage bearbeitet. Ausgenommen davon sind Sammelüberweisungen und die Sammelscheine, zu denen das Postcheckamt die Zahlungsanweisungen noch auszureihen lassen muss; für diese tritt die Schlusszeit bereits 8 Uhr vormittags ein. Im Hauskasten des Postcheckamts — Grimmaischer Steinweg 3/7 — ist ein zum Einlegen von Scheinen und Überweisungen bestimmter Briefkasten angebracht, der um 12<sup>h</sup> Uhr nachm. zum letzten Mal geleert wird. Später zum Postcheckamt gelangende Aufträge noch am gleichen Tage zu bearbeiten, ist aus betriebspraktischen Gründen nicht angängig.

Bei Belehrung des Verkehrs mit der Reichsbank besteht die Einrichtung, dass auf Verlangen alle bis 10<sup>h</sup>, Uhr vorm. vorliegenden Überweisungen auf das Postcheckkonto Nr. 2 der Reichsbank-Hauptstelle in Leipzig dieser an demselben Vormittage um 11<sup>h</sup>, Uhr, die bis 2<sup>h</sup>, Uhr nachm. (an Sonnabenden bis 11<sup>h</sup>, Uhr vorm.) vorliegenden Überweisungen um 3<sup>h</sup>, Uhr nachm. (Sonnabends 1 Uhr nachm.) mitgeteilt werden. Den Briefkunden des Reichsbanks ist dadurch die Möglichkeit gegeben, noch am gleichen Tage über die getätigten Verträge weiter zu verfügen. Das Verlangen ist durch den in der linken unteren Ecke des Überweisungsformulars mit roter Tinte niederschreibenden Vermerk "Reichsbank" zum Ausdruck zu bringen.

#### Hafnung der Postverwaltung.

Die Postverwaltung hält dem Postcheckkunden für die ordnungsgemäße Ausführung der bei dem Postcheckamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Hafnung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie hält nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge. Der Anspruch gegen die Postverwaltung verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Auftrag dem zuständigen Postcheckamt zugegangen ist. Für Fahrtkartenbezüge hält die Postverwaltung dem Absender in gleicher Weise, wie für Postanweisungen.

#### Gebühren.

Gebühren werden erhoben:

1. Für eine Einzahlung mittels Zahlscheine
  - a) bei Beträgen bis 25 Pf. 5 Pf.
  - b) bei Beträgen von mehr als 25 Pf. 10 Pf.
2. Für jede Auszahlung 5 Pf. und  $\frac{1}{10}$  vom Tausend des auszuzahlenden Betrags.
3. Überweisungen sind gebührenfrei.

Zur Zahlung der Gebühren unter 1. ist der Absender, zur Zahlung der Gebühren unter 2. der Postcheckkunde verpflichtet, von dessen Konto die Abrechnung erfolgt.

Die Briefe der Postcheckkunden an die Postämter sind portofrei, wenn die Versendung in den vorgeschriebenen besonderen Briefumschlägen erfolgt. Diese Umschläge werden von den Postämtern zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück an die Postcheckkunden verabfolgt.

#### Überweisungen nach dem Auslande.

Ainhaber deutscher Postcheckkontos können von ihrem Konto mittels der gewöhnlichen Überweisungsformulare Verträge auf belgische, luxemburgische, österreichische, ungarische oder schwedische Postcheckkontos überweisen. Der Betrag kann in der Reichswährung oder mit Ausnahme von Luxemburg in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden.

Gebühren: Für jede Überweisung ins Ausland 5 Pf. für je 100 Pf. oder einen Teil dieser Summe, mindestens jedoch 20 Pf. zu Lasten des Auftraggebers.

#### Postkreditbriefe.

Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 30000 Pf. ausgestellt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 4 Monate. Sie werden von den Postcheckämtern ausgesertigt. Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag mit Zahlscheine an das zuständige Postcheckamt ein und bezeichnet genau die Person, für die der Kreditbrief ausgestellt werden soll. Der Kreditbrief wird der als Inhaber des bestellten Postkreditbriefes überwiesen.

Die Berechtigung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Absender durch eine auf ihn lautende Postausweisart kundzuweisen.

#### Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherung.

Die Beiträge für die Angestelltenversicherung können von den Postcheckkunden im Postcheckverkehr durch Überweisung entrichtet werden. Diese Überweisungen — und zwar sowohl den Einzelüberweisungen als auch den Sammelüberweisungen — sind bei Überweisung an das Postcheckamt besondere Gutachitzettel, die auf der Rückseite einen besondern Vordruck für die Berechnung der jährlichen Beiträge enthalten, beizufügen.

Die Gutachitzettel werden in Blöcken zu 50 Stück — zum Preis von 10 Pf. für einen Block — vom Postcheckamt an die Postcheckkunden abzugeben.

Werden die Beiträge von den Postcheckkunden aufnahmeweise durch Zahlscheine entrichtet, so sind hierbei die für den Verkehr mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte besondere hergestellten roten Zahlsachenvordrücke zu benutzen, die von der Postanstalt am Wohnorte des Arbeitgebers — in Orten ohne Postamt von der Bestellpostanstalt — zu beziehen sind.

Über alles nähere, insbesondere auch über die Verbindung des Postcheckverkehrs mit der Reichsbank wird bei der Auskunftsstelle des Postcheckamts, Grimmaischer Steinweg 3—7 II, Auskunft gegeben.

#### Orts schnelldienst.

Auf Verlangen lädt die Postverwaltung in größeren Orten gewöhnliche Sendungen in Brief- und Kartenform bis zum Gewicht von 250 g bei den Absendern gegen die im nachstehenden Tarif angegebenen Gebühren durch besondere Boten abholen und unmittelbar anschließend durch diese bestellen. Es werden erhoben:

- 1.) Für die Erstabholtung und Erstbestellung einer Briefsendung bei einem Gang
  - innerhalb der Zone I . . . . .
  - von oder nach Zone II . . . . .
  - III . . . . .
- 2.) Für die gleichzeitige Erstabholtung und Erstbestellung mehrerer Sendungen derselben Auftraggebers an denselben Empfänger die Gebühr zu 1 für eine Sendung und ein Gußschlag von je 10 Pf. für jede weitere Sendung.

3. Bei gleichzeitiger Erstabholtung von Sendungen derselben Auftraggebers, die an zwei verschiedene Empfänger zu bestellen sind, für eine Sendung an den zweiten Empfänger die Gebühr zu 1 abzüglich 20 Pf.
4. Für eine vom Boten zurückzubringende Antwort des Empfängers bei einem Gang
  - innerhalb der Zone I . . . . .
  - von oder nach Zone II . . . . .
  - III . . . . .

5. Bei Zurückziehung eines Auftrages vor dem Beginn der Erstbestellung, sofern der Bote den Weg zum Auftraggeber bereits angetreten hat, 25 Pf.
- Liegen der Ausgangspunkt und das Ziel der Erstbestellung in verschiedenen Zonen, so wird die Gebühr für die höhere Zone erhoben.

Der Auftraggeber hat die Gebühren zu 1 bis 4 bei der Übergabe der Sendung, die Gebühr zu 5 bei der Melbung des Boten an diejenigen zu entrichten. Weitere Gebühren für die an bestellten Sendungen werden nicht erhoben.

Ein Bote darf von dem Auftraggeber nur Sendungen an nicht mehr als zwei verschiedene Empfänger annehmen. In Leipzig werden die Orts schnelldienstauflage von 6 Uhr vormittags bis 10 Uhr nachts ausgetilgt:

- a) vom Telegraphenamt Grimmaischer Steinweg 1 Erfurt (Hornsp. 17 601 bis 17 607) von und nach allen Orten der Zonen I bis III (siehe unten).
- b) vom Postamt in Leipzig-Böhlitz (Hornsp. 15 112) innerhalb der nördlichen Vororte Leipzig-Böhlitz, Böhlitz, Möckern und Wahns.
- c) vom Postamt in Leipzig-Vielwitz (Hornsp. 15 114) innerhalb der westlichen Stadtteile Leipzig-Vielwitz, Leipzig-Lindenau, Schleußig, Kleinwachau, sowie Leipzig-Großschocher-Windorf und Leipzig-Ehrenberg, sofern andere Stadtteile vom Bote nicht berührt werden.

#### Zonenenteilung.

Zone I umfasst die Ortsbestellbezirke der Postämter 3, 13, Neuhofenfeld und Volkmarsdorf ohne Stünz, also im allgemeinen das Gebiet von Alt-Leipzig mit den Stadtteilen An der Trottendorf, Neurendorf, Neuhofenfeld, Neulerchenhausen, Neustadt, Reinick, Sellerhausen, Thonberg und Volkmarzdorf.

Zone II umfasst die übrigen Teile der politischen Gemeinde Leipzig.

Zone III (Außenzone) wird gebildet von den Ortsbestellbezirk der Postämter in den Nachbarorten Böhlitz-Ehrenberg, Großschocher-Windorf, Döpitz-Gaußig (mit Ralswitz), Bautzendorf und Wahns, soweit es sich dabei nicht um innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde Leipzig gelegenes Gebiet handelt.

#### Erstabholtungsdienst.

Durch den Erstabholtungsdienst der Postverwaltung wird dem Publikum Gelegenheit gegeben, in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends gewöhnliche Briefsendungen und Telegramme aus der Wohnung abholen und bei den Post- und Telegraphenstellen zur Beförderung aufzutragen zu lassen.

Aufträge zur Erstabholtung von Briefsendungen können durch Fernsprecher oder mündlich am Schalter oder schriftlich angemeldet werden. Dabei ist die Stückzahl der abzuholenden Sendungen anzugeben. Die Anträge sind an das Bestellpostamt zu richten, in dessen Bezirk der Auftraggeber wohnt. Sollen die Sendungen bei einem anderen als dem zuständigen Bestellpostamt ausgeliefert werden, so werden hierfür die Bestimmungen des Orts schnelldienstes angewendet.

Es werden erhoben:

1. Für die Abholung einer Briefsendung 25 Pf.
2. Bei gleichzeitiger Abholung mehrerer Briefsendungen des selben Absenders für die erste Sendung die Gebühr zu 1, für jede weitere Sendung 10 Pf.
3. Bei Zurückziehung eines Auftrags, sofern der Bote den Weg zum Absender bereit ist angegetreten hat 25 Pf.

Aufträge zur Abholung von Telegrammen sind an das zuständige Brie- oder Telegrammbestellamt, bei dessen Dienststelle aber an das Telegraphenamt zu richten. Die Erstabholtung von Telegrammen oder die gleichzeitige Erstabholtung von Telegrammen und gewöhnlichen Briefen ist innerhalb des Bestellbezirks des Brie- oder Telegrammbestellamts (Postamt 13) allgemein beim Telegraphenamt zu beantragen.

Die Abholungsgebühr für Telegramme ist dieleide wie für Briefsendungen. Die Telegrammgebühren sind entweder auf dem Telegramm in Zentimarken zu verrechnen oder dem Bote darmit zu zahlen.

- \*) Bei unmittelbarer Einlieferung beim Auftraggeber erlägt sich die Gebühr zu 1 um je 10 Pf.
- SLUB
- Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
- <http://digital.slub-dresden.de/id359480586-19190000/1856>